



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von / E-Mail
Dr. Alexander Neeser
neeser.alexander@berlin.dihk.de

Telefon
(030) 20308 - 26 20

Telefax
(030) 20308 - 26 66

Berlin, 6. Juni 2007

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" (Drucksachen 16/5200, 16/5245, 16/5410)

Sehr geehrter Herr Oswald,

mit Schreiben vom 11. Mai 2007 haben Sie uns den Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" (Drucksache 16/5200) sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" (Drucksache 16/5245) und die Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie am 24. Mai 2007 den Antrag der Fraktion der FDP "Mehr Freiheit wagen - Zivilgesellschaft stärken" (Drucksache 16/5410) zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Dafür bedanken wir uns.

Bereits am 15. Dezember 2006 hatte uns das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf zukommen lassen, zu dem wir nach Befragung der Mitgliedsunternehmen der Industrie- und Handelskammern mit Schreiben vom 19. Januar 2007 Stellung genommen haben. Eine nach Ihrem Schreiben vom 11. Mai durchgeführte erneute Befragung hat ergeben, dass die Anmerkungen, die wir dem Bundesfinanzministerium zugeleitet haben, für den Entwurf der Bundesregierung entsprechend gelten. Wir erlauben uns daher, um Doppelungen zu vermeiden, Ihnen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf in der Anlage zu übermitteln und auf diese zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Herrn MD
Florian Scheurle
Leiter der Abteilung IV
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bearbeitet von / E-Mail
Dr. Alexander Neeser
neeser.alexander@berlin.dihk.de

Telefon
(030) 20308 - 26 20

Telefax
(030) 20308 - 5 26 20

Berlin, 19. Januar 2007

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
GZ: IV A 3 - S 1910 - 253/06

Sehr geehrter Herr Scheurle,

bürgerschaftliches Engagement hat große gesellschaftliche Bedeutung. Rund 22 Millionen Deutsche insgesamt, das heißt fast jeder Dritte, betätigen sich ehrenamtlich. Gleichwohl spielt in den angelsächsischen Ländern, insbesondere den USA, die Kultur der „caring sharing society“ eine weitaus größere Rolle als bei uns. Im Vergleich hierzu besteht bei uns vor Nachholbedarf.

Die USA kann insoweit sicher nur in begrenztem Maß Vorbild sein. Dies gilt bereits mit Blick auf die dort mangelnden wohlfahrtstaatlichen Elemente. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass der Unterschied des Stellenwerts von gesellschaftlichem Engagement seinen Grund gerade in unseren besonders ausgeprägten sozialstaatlichen Strukturen hat. Dort, wo der Staat vorgibt, umfassenden Schutz vor allen Lebensrisiken zu gewähren, wo er den Bürger durch enorme Abgabenlasten dazu erzieht, seine Verpflichtung zum Gemeinwesen kollektiv zu leisten, bleibt wenig Raum und Bereitschaft für zusätzliches persönliches Engagement. Soweit hierdurch Potenziale bürgerschaftlichen Engagements nicht ausgenutzt werden, ist dies zu bedauern.

Es ist eine Errungenschaft unserer freiheitlichen Demokratie, dass der Staat Freiräume gewährt, auf die er keinen Einfluss nimmt und keinen Anspruch erhebt. Mit der Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben werden diese Freiräume ausgefüllt. Sie ermöglichen es - unternehmerisch gedacht - die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu gestalten, zum Beispiel durch das Engagement in den berufsständischen Vertretungen. Sie geben aber genauso die Möglichkeit, die allgemeinen Rahmenbedingungen zu beeinflussen, beispielsweise durch das Engagement zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung, kulturellen oder sozialen Einsatz. Freiwilliges Engagement eröffnet die Chance, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern.

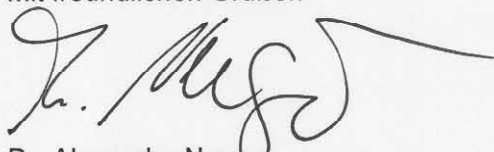
Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung, das bürgerschaftliche Engagement zu stärken und nicht ausgeschöpftes Potenzial an bürgerschaftlichem Engagement zu erhöhen. Unseres Erachtens wäre der richtige Weg an dieser Stelle, die Abgabenlast insgesamt zu reduzieren und so dem Einzelnen mehr Freiraum für persönliches, auch finanzielles Engagement zu eröffnen. Hierzu gehört ein einfaches und transparentes Steuerrecht mit niedrigen Tarifen. Dem Ziel, stattdessen durch steuerliche Einzelsubventionen Anreize zu setzen, stehen wir insgesamt eher zurückhaltend gegenüber. Dies entspricht unserer auch an anderer Stelle erhobenen Forderung, keine Einzelsubventionen ins Steuerrecht zu Lenkungs Zwecken einzubauen. Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die damit verbundenen erwarteten Steuerminderungen ein Volumen von 440 Millionen Euro erreichen, die weder für die Haushaltskonsolidierung noch für die geplante Unternehmensteuerreform genutzt werden können.

Auch dürfen wir mit Blick auf den jüngst wieder vermehrten und möglicherweise in der Zukunft noch weitergehenden Ausbau von Privilegien darauf hinweisen, dass unseres Erachtens die als gemeinnützig anerkannten Zwecke einer Überprüfung auf ihre Förderwürdigkeit bedürfen. Soweit dies für die Wissenschaft, Forschung, Bildung oder Jugend- und Altenhilfe einleuchtend erscheint, werfen bestimmte Details doch erhebliche Fragen auf. Wieso zählt Schach zu den begünstigten Sportarten, Bridge dagegen nicht? Oder wieso zählt die Förderung der Bonsaikunst, Aquarien- und Terrarienkunde zu den anerkannten gemeinnützigen Zwecken? Hier sollte, ähnlich wie dies für die Besteuerung von Bürgern, Unternehmen und nicht gemeinnützigen Körperschaften regelmäßig geschieht, eine Überprüfung darauf hin erfolgen, ob die entsprechenden Privilegien berechtigt sind oder nicht.

Zudem steht die vorgeschlagene vermehrte Förderung bzw. Subventionierung von sozialem Engagement in Widerspruch zu den fehlenden Offenlegungspflichten gemeinnütziger Organisationen. Es bleibt unverständlich warum jede GmbH ihren Abschluss veröffentlichen muss, aber insbesondere Hilfsorganisationen, deren Mittelquellen staatlich teilfinanziert werden, keine solchen Pflichten treffen.

Dennoch halten wir fest: Für das geltende Steuerrecht hat die durch den Referentenentwurf vorgeschlagene Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen positive Wirkungen. Eine einheitliche Definition von Spenden, Begünstigten und gemeinnützigen Zwecken in der Abgabenordnung, sowie die Vereinheitlichung von Fördersätzen bei bisher unterschiedlichen förderungswürdigen Zwecken unter Wegfall von bestimmten Prüfaufwand bei den Finanzämtern sind wichtige Schritte zum Bürokratieabbau. Die Erklärungspflichten bei Erstellung der Steuererklärungen dürften sich vereinfachen. Zu den einzelnen Regelungen im Gesetzesentwurf nehmen wir in der Anlage Stellung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Neeser

Zu Artikel 1: Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Nr. 2 (§ 3 Nr. 26 EStG)

Hinsichtlich der Anhebung des steuerfreien Betrages von 1.848 Euro auf 2.110 Euro bezweifeln wir, dass die Anhebung um 252 Euro tatsächlich einen Anreiz für vermehrtes bürgerschaftliches Engagement bieten wird. Die Steuerbefreiung der Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit zum Beispiel als Übungsleiter in Höhe von 1.848 Euro (dann 2.100 Euro) im Jahr kann in den meisten Fällen den getätigten Aufwand in keiner Weise aufwiegen. Freiwilliges Engagement findet bei einem Großteil des betroffenen Personenkreises aus persönlichem und nicht aus finanziellem Antrieb statt. Wie die bloße Anhebung um 252 Euro zugleich dem weiteren (!) Abbau von bürokratischen Hemmnissen sowohl für die ehrenamtlich Engagierten als auch für die gemeinnützigen Körperschaften dienen soll, vermögen wir nicht zu erkennen. Die im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Einnahmen werden - wie zuvor - nicht als Arbeitsentgelt erfasst und sind damit von der Sozialversicherungspflicht freigestellt. Eine bloße Anhebung des Betrages der steuerfreien Einnahmen sorgt nicht für einen weiteren Abbau von bürokratischen Hemmnissen in diesem Bereich, da ein Sondertatbestand ausgeweitet wird.

Nr. 3 (§ 10b EStG)

Insgesamt begrüßen wir die Neufassung der Absätze 1 und 1a, welche die Normierung übersichtlicher macht und zu einer Vereinheitlichung führt. Dies gilt speziell für die Übernahme der bisher in §§ 48 und 49 EStDV enthaltenen Regelungen, den Verweis auf die §§ 52 bis 54 AO und die Anhebung der Höchstsatzregelung von bisher 5% bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte auf nunmehr einheitlich 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte ist zu begrüßen.

Kritisch stehen wir jedoch der Abschaffung der Großspendenregelung gegenüber. Ebenso können wir einem Wegfall des Zusatzhöchstbetrages von 20.450 Euro jährlich als Sonderausgaben für Zuwendungen an Stiftungen nicht zustimmen. Es mag zwar sein, dass die Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können als Vortrag geltend gemacht werden können. Dies hilft jedoch nicht Unternehmen, die sich jedes Jahr in besonderem Maße engagieren. Diesen sollte die Möglichkeit verbleiben, bis zur Höhe von 20.450 Euro jährlich das finanzielle Engagement als Sonderausgabe geltend machen zu können.

Zu kritisieren ist ebenfalls die angestrebte Senkung der Haftung des Zuwendungsempfängers. Die Begründung, dass der Abzug auf Grund der Höhe der „vermiedenen“ Steuern seit jeher erfolgt, erscheint bei der wissentlichen Ausnutzung von Mildtätigkeit als zu nachsichtig und zu einfach. Entsprechende Strafen und Drohkulissen könnten zusammen mit vermehrten Offenlegungspflichten einen Missbrauch wirksam verhindern.

Nr. 4 (§ 34h – neu)

Die Neuschaffung einer Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlich Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke wird von uns grundsätzlich begrüßt, auch wenn hiermit ein Systembruch im Einkommensteuerrecht verbunden ist, das auf die Besteuerung von Einkünften ausgerichtet ist.

Zudem wird durch die Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten die Vereinfachung durch die Gleichbehandlung der förderungswürdigen Zwecke wieder konterkariert.

Wir befürchten zudem, dass die gewährte Steuerermäßigung von 300 Euro jährlich angesichts des zu erbringenden Zeitaufwands von 240 Stunden pro Jahr keine wesentliche Anreizfunktion für ein entsprechendes Engagement ausübt. Über dies ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso die Steuerermäßigung lediglich für die Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen gewährt werden soll. Hier ist die Frage aufzuwerfen, wieso die gesellschaftspolitisch ebenfalls wertvolle Investition in die Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern nicht mit umfasst werden soll.

Außerdem sehen wir die Gefahr, dass die vorgeschlagene Regelung wegen ihres engen Anwendungsfensters zu Missbrauch führt. Wir möchten deshalb die Frage aufwerfen, ob nicht die Einführung einer Sachspendenmöglichkeit durch das Spenden von Dienstleistungen eine einfachere Variante darstellen würde.

Zu Artikel 2: Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

Nr. 3 (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV)

Die Änderung der Formulierung „zur Linderung der Not“ in „zur Hilfe“, um den vereinfachten Zuwendungsnachweis über die Mildtätigkeit hinaus auch für die anderen steuerbegünstigten Zwecke zu eröffnen wird von uns begrüßt. Mit Blick auf die vereinheitlichten Höchstsätze in § 10b Abs. 1 EStG ist tatsächlich kein sachlicher Grund mehr vorhanden, die beschriebene Einschränkung beizubehalten. Zudem haben die Erfahrungen aus den letzten großen Katastrophenfällen gezeigt, dass diese Beschränkung nur auf die mildtätigen Zwecke nicht vermittelbar und kaum durchsetzbar ist.

Zu Artikel 4: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Nr. 1 (§ 9 Nr. 5 GewStG)

Der Haftungssatz, der im EStG auf 30 % gesenkt werden soll, soll im Gewerbesteuerrecht völlig neu konzipiert werden. Er betrug bisher 10 % des Betrags der Spende (§ 9 Nr. 5 Satz 10) und soll zukünftig auf der Grundlage des Gewerbesteuermessbetrags unter Anwendung eines durchschnittlichen Hebesatzes von 400% ermittelt werden. Dies kann in einigen Fällen zu einer Erhöhung des Haftungsbetrages führen. Auch trägt diese neue Regelung nicht zur Steuervereinfachung bei, da der Haftungsbetrag zukünftig individuell auszurechnen ist (vorher pauschal 10 % des Spendenbetrags).

Zu Artikel 6: Änderung der Abgabenordnung

Nr. 4 und 5: (§ 64 Abs. 3 und § 67a Abs. 1 AO)

Die Relevanzgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sehen wir vom Grundsatz her insgesamt eher kritisch. Es handelt sich hierbei um eine Regelung, die wirtschaftliche, d.h. unternehmerische Aktivitäten bis zur Grenze des genannten Betrags steuerfrei stellt. Hierzu ist anzumerken, dass gemeinnützige Körperschaften über ihren eigentlichen Wirkungsbereich hinaus vielfach wirtschaftliche Aktivitäten am Markt anbieten. Durch die genannte Steuerbefreiung entstehen dabei gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen, die die gleiche Leistung erbringen, erhebliche Wettbewerbsverzerrungen. Die Beispiele hierfür sind vielfältig. Sie reichen von der Vereins-gaststätte über die Erbringung von Haushaltsdienstleistungen durch Benachteiligte bis hin zu Personenbeförderungen, die durch gemeinnützige Vereine durchgeführt werden. Gerade im zuletzt genannten Bereich der Personenbeförderung erreichen uns massive Klagen, z.B. durch Taxiunternehmen, die wesentliche Marktsegmente beeinflusst sehen. Hierdurch entstehen nachvollziehbar Geschäftseinbußen für reguläre Unternehmen. Unabhängig davon, ob hierdurch einzelunternehmerische Existenzen oder Arbeitsplätze betroffen sind, handelt es sich dabei um eine Auswirkung, die sich nicht gemeinwohlfördernd, sondern – schädigend auswirkt.

Es sei aber auch zugestanden, dass die Grenze gerade in der Praxis positive Akzente zeitigt. Denn sie macht eine Prüfung jedes Einzelfalles unterhalb der Grenze überflüssig und führt damit zu Entlastungen für Verwaltung und gemeinnützige Körperschaften. Unter diesem Aspekt erscheint eine inflationsausgleichende Anpassung als hinnehmbar, wenn zugleich die oben beschriebenen wettbewerbsbehindernden Ausprägungen bekämpft werden.

Zu Artikel 7: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (§ 23a UStG)

§ 23a UStG ermöglicht auch kleineren Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließliche und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge pauschal mit einem Durchschnittssatz von 7 % ihres steuerpflichtigen Gesamtumsatzes zu berechnen, wenn sie nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind. Die Anhebung der Grenze von 30.678 Euro auf 35.000 Euro erweitert diese Vereinfachung und ist - unter den oben zu § 64 Abs. 3 und § 67a Abs. 1 AO geäußerten Bedenken - zu begrüßen. Durch die Anhebung bleibt auch der Gleichklang zu der ertragsteuerlichen Betragsgrenze gewahrt.